

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament und  
zur Kommunalwahl  
am 26. Mai 2019**

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz werden in der Zeit vom

**6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag,	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk, gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis spätestens zum 10. Mai 2019, 12:00 Uhr** im Amt Peitz, Schulstraße 6, in 03185 Peitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine gemeinsame **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag sind wahlberechtigte Deutsche in das Wählerverzeichnis **zur Wahl des Europäischen Parlaments** einzutragen,

- die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
  - nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
  - aus anderen Gründen persönlich oder unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Hinsichtlich der Eintragung ins Wählerverzeichnis für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl 2019 im „Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa“, Nummer 3/2019 vom 15. März 2019, verwiesen.

Auf Antrag werden **für die Kommunalwahlen** in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Unionsbürger und -bürgerinnen, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich, im Falle der Kommunalwahlen auch zur Erklärung zur Niederschrift, bis **spätestens am 5. Mai 2019 für die Wahl zum Europäischen Parlament** und **spätestens am 11. Mai 2019 für die Kommunalwahlen** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

**4. Wer einen Wahlschein in weißer Farbe hat, kann bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Spree-Neiße durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.**

Wer einen **hellbraunen** und einen **grünen** Wahlschein hat, kann bei der **Kommunalwahl** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

#### **5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

##### **5.1 bei der Wahl zum Europäischen Parlament**

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

##### **5.2 bei den Kommunalwahlen**

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 11. Mai 2019 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

**5.3 Wahlscheine** können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen** wahlberechtigten Personen bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr im Falle der Europawahl bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, im Falle der Kommunalwahlen bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1 Buchstabe a) bis c) oder 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### **6. Briefwahl**

**6.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte

- einen **weißen** Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**6.2 Für die Wahl des Kreistages** erhält der Wahlberechtigte

- einen **hellbraunen** Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel

- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
- Merkblatt für die Briefwahl.

**6.3** Für die übrigen **Kommunalwahlen** erhält der Wahlberechtigte

- einen grünen Wahlschein
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin,
- ggf. einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates bzw. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift des Wahlleiters des Amtes Peitz und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und bei der Europawahl die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl sind vom Wahlberechtigten für die Europawahl, für die Wahl zum Kreistag und für die übrigen Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe, unter Verwendung der oben aufgeführten farblich unterschiedlichen Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge, und dem unterzeichneten Wahlschein so rechtzeitig an die jeweils angegebenen Stellen abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden.

**7.** Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglich en **Stichwahl** von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt

Peitz, den 22.03.2019

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Diese Bekanntmachung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 04/2019 vom 24.04.2019, öffentlich bekannt gemacht.